

1112

Anlage 5c*)
Zu § 75 Abs. 4 Satz 1, § 75 a KWahlO

Gültig für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten ¹⁾

Wahlschein Nr.

für die Wahl des Oberbürgermeisters und der Vertretung der kreisfreien Stadt

sowie die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

am

Wahlbezirk

Stimmbezirk²⁾

Herr/Frau

.....
.....
.....

geboren am

wohnhaft in³⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins in dem obengenannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder

2. durch Briefwahl

an der Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretung teilnehmen.

....., den

Der Oberbürgermeister

(Dienststempel)

.....

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt⁴⁾ unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „- gemäß dem erklärten Willen des Wählers -“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - gemäß dem erklärten Willen des Wählers⁴⁾ - gekennzeichnet habe.

....., den

☒

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

- 1) Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.
- 2) Nur ausfüllen, wenn die Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzuzeigen.

*) Hier unterschreiben!

*) Anlage 5c zuletzt geändert durch VO v. 8. 5. 2004 (GV. NRW. S. 231); in Kraft getreten am 20. Mai 2004.